

Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.“

„Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters vorlegen lassen.“

Auf dieser Grundlage werden alle BewerberInnen für die Kindertagespflege sowie deren im Haushalt lebenden Ehe- bzw. LebenspartnerInnen und andere erwachsene Haushaltsmitglieder zur Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a BZRG** aufgefordert.

Der Antrag auf Erteilung des **erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer deutschen Behörde** (Behördenführungszeugnis) muss **persönlich** bei der **zuständigen Meldebehörde** (Einwohnermeldeamt der Gemeinde/Stadt, bei der die Antrag stellende Person gemeldet ist) gestellt werden. Dabei muss der **Personalausweis** oder Reisepass vorgelegt werden. (Eine unmittelbare Antragstellung beim Bundeszentralregister ist nicht möglich!) Das Führungszeugnis wird nicht der Antrag stellenden Person, sondern der Behörde unmittelbar übersandt.

Die Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis beläuft sich derzeit auf €13,00. Weitere Informationen zum Führungszeugnis: „Was steht in einem Führungszeugnis? Wie lange gilt ein Führungszeugnis? Wann werden Eintragungen wieder gelöscht?“ finden Sie unter www.bundeszentralregister.de.

Das Führungszeugnis wird für folgende erwachsene Haushaltsmitglieder beantragt:

	Familienname	Vorname	Geb. Datum	Haushaltsmitglied TPP, Partner, Kind, Untermieter,...
1				
2				
3				
4				
5				

Wir bestätigen der/m AntragstellerIn, dass ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist.

Verwendungszweck: **Kindertagespflege, Pflegeurlaubnis**

Es soll an folgende Behörde gesendet werden:

Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie
SG 55 – Kindertagespflege
Landshuter Straße 31
85356 Freising

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Freising – Landshuterstr. 31, 85356 Freising, poststelle@kreis-fs.de. Die Daten werden erhoben, um der Pflicht nach § 30 a BZRG nachzukommen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) (§§ 61 ff), das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) Art. 9 bis Art. 14 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, c, e und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a, b der DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den ergänzenden Hinweisen zum Datenschutz dieses Antrags - Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter datenschutz-lra@kreis-fs.de erreichen können.

Ergänzende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Der Fachbereich Kindertagespflege benötigt Ihre Daten, um § 30 a BZRG nachzukommen. Bei nicht- oder unvollständiger Angabe der erforderlichen Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Freising so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Dauer der Betreuung erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

Sie können die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch dieses nicht berührt.